

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

Änderung vom 9. Februar 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 150 (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Wesentliche Gründe liegen insbesondere vor:
Aufzählung unverändert.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Arbeitsunfähigkeit bei Invalidität (Überschrift geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Bei der Zusprechung einer Invalidenrente aufgrund einer Teilinvalidität kann ein neues Arbeitsverhältnis begründet werden.

§ 38a (neu)

Meldung von Missständen

¹ Mitarbeitende sind berechtigt, dem kantonalen Ombudsman Missstände zu melden.

² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn der Ombudsman nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.

³ Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 38 und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 Strafgesetzbuch dar.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

⁴ Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 45 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 46

Aufgehoben.

§ 46a (neu)

Personalentwicklung

¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Bedürfnisse als Arbeitgeber mit geeigneten Massnahmen eine nachhaltige Personalentwicklung.

² Personalentwicklung umfasst alle Massnahmen, welche Mitarbeitende befähigen, die mit ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

³ Personalentwicklungsmassnahmen können von den vorgesetzten Stellen angeordnet werden

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 47

Aufgehoben.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit der Bewilligung von Aus- und nicht angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen können wahlweise oder kumulativ eine befristete Verpflichtung zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und die Pflicht zur Kostentragung verbunden werden.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

- a. ^{bis} **(neu)** beim Schulrat gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;
- b. **(geändert)** beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsmann.

Anhänge1 Vademecum **(geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.¹⁾

Liestal, 9. Februar 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.